

ANA CATARINA SEBODE

Peace-Keeping  
der 5. Generation?

*Jus Internationale et Europaeum*

167

---

**Mohr Siebeck**

# Jus Internationale et Europaeum

herausgegeben von

Thilo Marauhn und Christian Walter

167





Ana Catarina Sebode

# Peace-Keeping der 5. Generation?

Die Afghanistanmission der Vereinten Nationen und  
ihre Bedeutung für deren Friedenssicherungspraxis

Mohr Siebeck

*Ana Catarina Sebode*, geboren 1982; Studium der Rechtswissenschaften, des Römischen Rechts und Zusatzstudium Fachspezifische Fremdsprachenausbildung für Juristen an der Universität Münster; Referendariat am Hanseatischen Oberlandesgericht in Hamburg; 2019 Promotion (Bielefeld); 2018 Aufnahme in das Nachwuchsführungskräfteprogramm der Freien und Hansestadt Hamburg.

ISBN 978-3-16-159310-9 / eISBN 978-3-16-159311-6

DOI 10.1628/978-3-16-159311-6

ISSN 1861-1893 / eISSN 2568-8464 (Jus Internationale et Europaeum)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2020 Mohr Siebeck Tübingen. [www.mohrsiebeck.com](http://www.mohrsiebeck.com)

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von epline in Böblingen aus der Times gesetzt und von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Printed in Germany.

*Für Marcial*



## Vorwort

Mit beunruhigender Regelmäßigkeit erreichen uns noch immer Nachrichten aus Afghanistan, die von Kampfhandlungen, Anschlägen und zivilen Opfern berichten. Auch nach Jahrzehnten militärischer Auseinandersetzungen kommt das konfliktgeplagte Land am Hindukusch nicht zur Ruhe. Die bis heute währende internationale zivil-militärische Präsenz ist für viele der einzige Grund, weshalb es den radikalislamischen Taliban noch nicht gelungen ist, wie einst 1996 erneut die Macht an sich zu reißen. Unterdessen führt die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika seit 2018 unter weitgehendem Ausschluss der afghanischen Regierung mit den Taliban sogenannte Friedensgespräche und betreibt zugleich den kontinuierlichen Rückzug amerikanischer Truppen aus dem Land. Welche Auswirkungen dies auf die Friedensbemühungen der Vereinten Nationen seit 2001, den Wiederaufbau und die Stärkung des Landes und das seither Erreichte haben wird, ist noch völlig unklar. Unzweifelhaft ist angesichts dieser Verhältnisse und Gegebenheiten, welche Aktualität bis heute der Konflikt und die in der vorliegenden Arbeit untersuchten Friedensbemühungen der Vereinten Nationen in Afghanistan auch nach deren offiziellem Ende im Dezember 2014 haben.

Für ihre stete Ermutigung und zahlreichen Ratschläge auf dem Weg zum Abschluss der Arbeit sowie für ihre wissenschaftliche und methodische Unterstützung durch alle Bearbeitungsphasen meiner Dissertation hindurch möchte ich mich bei meiner Doktormutter, Frau Professorin Dr. Angelika Siehr, LL.M. (Yale), herzlich bedanken.

Dank gilt auch Herrn Professor Dr. Franz C. Mayer, LL.M. (Yale) für die äußerst zügige Erstellung des Zweitgutachtens und die darin enthaltenen wertvollen Hinweise und Anmerkungen.

Hamburg, den 15.4.2020

Ana Catarina Sebode



## Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	VII
Abkürzungsverzeichnis .....	XIII
Einleitung .....	1
<i>A. Einführung</i> .....	1
<i>B. Gegenstand und Gang der Untersuchung</i> .....	2
Kapitel 1: Entwicklung des Afghanistankonfliktes .....	7
<i>A. Politische Situation bis zur Machtergreifung der Taliban</i> .....	7
<i>B. Vom 11. September 2001 zu den Missionen ISAF und UNAMA</i> .....	17
I. Operation Enduring Freedom .....	17
II. Gespräche auf dem Petersberg .....	19
III. Schaffung der militärischen Mission ISAF .....	21
IV. Schaffung der zivilen Mission UNAMA .....	22
V. Kommandoübernahme durch die NATO .....	24
VI. Widerstand durch Aufständische .....	26
VII. Strategiewechsel der NATO .....	28
VIII. Operation Resolute Support .....	30
Kapitel 2: Einordnung der ISAF in die Friedenssicherungssysteme der Vereinten Nationen und der NATO .....	33
<i>A. Ebene der Vereinten Nationen</i> .....	33
I. Völkerrechtliche Grundlagen der ISAF-Mission .....	33
1. Bonner Vertrag als völkerrechtliche Grundlage .....	34
a) Inhalt des Bonner Vertrages .....	34
b) Wirksamer völkerrechtlicher Vertrag? .....	36
c) Zwischenergebnis .....	44
2. Mandat des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen .....	44
a) Inhalt der Resolution 1386 vom 20. Dezember 2001 .....	44

b)	Voraussetzungen zur Anordnung militärischer Mittel nach Kapitel VII der Charta . . . . .	45
c)	Zwangsmaßnahmen . . . . .	49
d)	Friedenstruppen . . . . .	51
e)	Autorisierung von Truppen . . . . .	57
aa)	Praxis der Autorisierung durch den Sicherheitsrat . . . . .	58
bb)	Definition und völkerrechtliche Grundlagen der Autorisierung . . . . .	61
f)	Übertragung auf die ISAF-Mission . . . . .	69
aa)	Argumente für eine Zwangsmaßnahme . . . . .	70
bb)	Argumente für eine Friedenstruppe . . . . .	72
cc)	Argumente für eine autorisierte Mission . . . . .	79
II.	Zwischenergebnis . . . . .	81
B.	<i>Ebene der NATO</i> . . . . .	81
I.	Handeln der NATO als Regionalorganisation nach Kapitel VIII der Charta . . . . .	83
1.	NATO als Regionalorganisation im Sinne des Kapitel VIII der Charta . . . . .	83
a)	Regionalorganisation . . . . .	83
b)	Vereinbarkeit mit Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen . . . . .	87
c)	Zwischenergebnis . . . . .	87
2.	Tatbestandsvoraussetzungen des Art. 53 Abs. 1 der Charta . . . . .	88
a)	Inanspruchnahme nach Art. 53 Abs. 1 Satz 1 bzw. Ermächtigung gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 der Charta . . . . .	88
aa)	Art. 53 Abs. 1 Satz 1 der Charta – Inanspruchnahme der Regionalorganisation . . . . .	89
bb)	Art. 53 Abs. 1 Satz 2 der Charta – Ermächtigung durch den Sicherheitsrat . . . . .	93
b)	Zwangsmaßnahme einer Regionalorganisation . . . . .	95
c)	Sonderabkommen zwischen Regionalorganisation und VN . . . . .	99
d)	Berichtspflicht im Sinne von Art. 54 der Charta . . . . .	100
3.	Zwischenergebnis . . . . .	102
II.	Bündnisfall gemäß Art. 5 NATO-Vertrag i. V. m. Art. 51 der Charta . . . . .	102
1.	Bündnisfall . . . . .	102
2.	Kollektive Selbstverteidigung im Sinne von Art. 51 der Charta? . . . . .	104
3.	Zwischenergebnis . . . . .	104
III.	Krisenreaktionseinsatz der NATO . . . . .	104
1.	Zur Entstehung von Krisenreaktionseinsätzen . . . . .	105
2.	Völkerrechtliche Grundlage von Krisenreaktionseinsätzen . . . . .	107
3.	Vereinbarkeit von Krisenreaktionseinsätzen mit der Charta . . . . .	111
a)	Grenzen aus Art. 2 Nr. 4 der Charta . . . . .	112
b)	Legitimation des Krisenreaktionseinsatzes als Ausnahme zum universellen Gewaltverbot . . . . .	114
4.	Bewertung des NATO-Einsatzes im Rahmen der ISAF . . . . .	117
IV.	Zwischenergebnis . . . . .	119

C.	<i>Ergebnis zu Kapitel 2</i> .....	119
	<b>Kapitel 3: Einordnung der Afghanistanmission in die Friedenssicherungspraxis der Vereinten Nationen</b> .....	121
A.	<i>Entwicklung des Peace-Keeping der Vereinten Nationen</i> .....	121
I.	Peace-Keeping erster Generation .....	127
II.	Peace-Keeping zweiter Generation .....	129
III.	Peace-Keeping dritter Generation .....	130
IV.	Peace-Keeping vierter Generation .....	133
	1. Zum Begriff .....	133
	2. Inhaltliche Ausdifferenzierung des Peace-Keeping vierter Generation .	135
	a) Übergangsverwaltungsmission mit eigenen militärischen Elementen .....	136
	b) Übergangsverwaltungsmission mit ergänzenden militärischen Elementen .....	138
	c) Zusammenfassung .....	141
V.	Kritik an den bisherigen Generationen des Peace-Keeping .....	141
B.	<i>Einordnung des Afghanistaneinsatzes in das Generationengefüge der Vereinten Nationen: Vertrautes oder neues Modell?</i> .....	144
I.	Beurteilung der Afghanistanmission als Form des Peace-Keeping .....	144
II.	Andere Betrachtungsweisen .....	150
III.	Peace-Keeping der fünften Generation – mögliche Definition .....	154
IV.	Gegenüberstellung zu anderen Friedensmissionen .....	155
	1. Bosnien-Herzegowina .....	156
	a) Politische Situation in Bosnien-Herzegowina .....	156
	b) Handeln des Sicherheitsrates .....	157
	c) Bewertung .....	159
	2. Liberia .....	160
	a) Politische Situation in Liberia .....	160
	b) Handeln des Sicherheitsrates .....	161
	c) Bewertung .....	164
	3. Zentralafrikanische Republik .....	165
	a) Politische Situation in der Zentralafrikanischen Republik .....	165
	b) Handeln des Sicherheitsrates .....	166
	c) Bewertung .....	168
	4. Mali .....	168
	a) Politische Situation in Mali .....	168
	b) Handeln des Sicherheitsrates .....	170
	c) Bewertung .....	176
	5. Südsudan .....	178
	a) Politische Situation im Südsudan .....	178

b) Handeln des Sicherheitsrates . . . . .	181
c) Bewertung . . . . .	183
6. Demokratische Republik Kongo . . . . .	183
a) Politische Situation in der Demokratischen Republik Kongo . . . . .	184
b) Handeln des Sicherheitsrates . . . . .	185
c) Bewertung . . . . .	188
7. Ergebnis der untersuchten Missionen . . . . .	190
V. Praxis des Sicherheitsrates im Kontext des Ramos-Horta-Berichts . . . . .	191
VI. Bewertung des neuen Missionstypus . . . . .	195
1. Völkerrechtliche Legitimation des neuen Missionstypus . . . . .	195
2. Verfestigung einer völkerrechtlichen Praxis . . . . .	196
3. Kritik an einer fünften Generation des Peace-Keeping . . . . .	197
a) Mögliche Kontrolleinbuße . . . . .	197
aa) Kontrolle durch den Sicherheitsrat . . . . .	199
bb) Anhaltspunkte für ausreichende Kontrolle . . . . .	200
cc) Zwischenergebnis . . . . .	202
b) Verschärfung der Kontrolleinbuße durch Beteiligung der NATO . . . . .	204
VII. Bewertung der Praxis des Sicherheitsrates jenseits des afghanischen Handlungsmodells . . . . .	213
C. <i>Ergebnis zu Kapitel 3</i> . . . . .	216
 Schlussbetrachtung . . . . .	 219
 Literaturverzeichnis . . . . .	 223
Sachverzeichnis . . . . .	237

## Abkürzungsverzeichnis

A/Res	Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen/ Generalversammlungsresolution
ADF/NALU	Allied Democratic Forces and National Liberation Army of Uganda
AFDL	Alliance des Forces Démocratiques pour la Libération du Congo
AFISMA	African-led International Support Mission to Mali
APR	Armée Patriotique Rwandaise
APuZ	Aus Politik und Zeitgeschichte
AQIM	Al-Qaida in the Islamic Maghreb
AU	Afrikanische Union
AVR	Archiv des Völkerrechts
BINUCA	Bureau Intégré de l'Organisation des Nations Unies en Centrafrique
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BYIL	The British Yearbook of International Law
CAR	Central African Republic
Conn. J. Int'l L.	Connecticut Journal of International Law
CPA	Comprehensive Peace Agreement
DDR	Demobilization and Reintegration
DDRRR	Disarmament, Demobilization, Repatriation, Resettlement and Reintegration
DPKO	Department of Peacekeeping Operations
DRC/DRK	Democratic Republic of Congo/Demokratische Republik Kongo
ECOWAS	Economic Community of West African States
EJIL	European Journal of International Law
EPIL	Encyclopedia of Public International Law
EUFOR	European Union Force
FC-G5S	Force Conjointe des Etats du G5 Sahel
FDLR	Forces Démocratiques de la Libération du Rwanda
FS	Festschrift
Hdb. VN	Handbuch Vereinte Nationen
HuV-I	Humanitäres Völkerrecht Informationsschriften
ICJ Reports	Reports of the International Court of Justice
IFOR	Implementation Force
IGAD	Intergovernmental Authority on Development
IGH	Internationaler Gerichtshof
INTERFET	International Force for East Timor
IPTF	International Police Task Force

IRRC	International Review of the Red Cross
ISAF	International Security Assistance Force
IYHR	Israel Yearbook on Human Rights
Jura	Juristische Ausbildung
JuS	Juristische Schulung
JZ	JuristenZeitung
KFOR	Kosovo-Force
LdR/VR	Lexikon des Rechts: Völkerrecht
Leiden J Int'l L	Leiden Journal of International Law
LRA	Lord's Resistance Army
LURD	Liberians United for Reconciliation and Democracy
M23	Mouvement du 23 Mars
Max Planck UNYB	Max Planck Yearbook of United Nations Law
MINUCI	United Nations Mission in Côte d'Ivoire
MINUSCA	United Nations Multidimensional Integrated Stabilization Mission in the Central African Republic
MINUSMA	United Nations Multidimensional Integrated Stabilization Mission in Mali
MISCA	Mission Internationale de Soutien à la Centrafrique sous Conduite Africaine
MLC	Mouvement pour la Libération du Congo
MNF	Multinational Force
MNLA	Mouvement National pour la Libération de l'Azawad
MODEL	Movement for Democracy in Liberia
MONUC	Mission de l'Organisation des Nations Unies en République Démocratique du Congo
MONUSCO	Mission de l'Organisation des Nations Unies pour la Stabilisation en République Démocratique du Congo
MUJAO	Mouvement pour l'Unité et le Jihad en Afrique de l'Ouest
NATO	North Atlantic Treaty Organization/Nordatlantikpakt
NIF	Neutral Intervention Force
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NZWehrR	Neue Zeitschrift für Wehrrecht
OEF	Operation Enduring Freedom
OSZE	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
R2P	Responsibility to Protect
RCD	Rassemblement Congolais pour la Démocratie
RGBL	Reichsgesetzblatt
RoE	Rules of Engagement
S/Res	Resolution des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen/Sicherheitsratsresolution
SADC	Southern African Development Community
SHAPE	Supreme Headquarters of the Allied Powers in Europe
SPLM	Sudan People's Liberation Movement
SPLM/A	Sudan People's Liberation Movement/Army
SSR	Security Sector Reform
SWP	Stiftung Wissenschaft und Politik
TGNU	Transitional Government of National Unity
UN	United Nations

UNAMA	United Nations Assistance Mission in Afghanistan
UNCIO	United Nations Conference on International Organization
UNFICYP	United Nations Peacekeeping Force in Cyprus
UNITAF	Unified Task Force
UNMA	United Nations Mission in Angola
UNMIBH	United Nations Mission in Bosnia Herzegovina
UNMIK	United Nations Mission in Kosovo
UNMIL	United Nations Mission in Liberia
UNMIS	United Nations Mission in Sudan
UNMISS	United Nations Mission in South Sudan
UNOL	United Nations Peace-building Support Office in Liberia
UNOM	United Nations Office in Mali
UNOSOM I/II	United Nations Operation in Somalia I/II
UNPROFOR	United Nations Protection Force
UNSMIA	United Nations Special Mission in Afghanistan
UNSMIS	United Nations Supervision Mission in Syria
UNTAC	United Nations Transitional Administration in Cambodia
UNTAET	United Nations Transitional Administration in East Timor
UNTAG	United Nations Transition Assistance Group
UNTSO	United Nations Truce Supervision Organization
VN	Vereinte Nationen
VN Dok.	Dokument der Vereinten Nationen
WEU	Westeuropäische Union
WUS	Wissenschaft und Sicherheit
WVK	Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht



# Einleitung

## A. Einführung

Ein afghanisches Sprichwort besagt, dass selbst auf den Gipfel des höchsten Berges ein Weg hinaufführt.<sup>1</sup> Wenngleich dieser Weg auch steinig und mühsam ist und mitunter viel Zeit in Anspruch nehmen kann, so ist er doch gangbar. Im Lichte dieses Sprichwortes kann auch das internationale Engagement der Vereinten Nationen, ihrer Mitglieder und der Mitglieder des Nordatlantikpakt (NATO) in Afghanistan verstanden werden.

Nach dem Sturz des Taliban-Regimes, das von 1996 bis Ende 2001 das Land fest im Griff hatte, engagierten die Vereinten Nationen sich in zweifacher Hinsicht in Afghanistan: Zum einen mandatierten sie mit der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe (International Security Assistance Force, im Folgenden: ISAF) eine militärische Truppe, zum anderen übertrugen sie der United Nations Assistance Mission in Afghanistan (UNAMA) zivile bzw. politische Aufgaben. Beide Missionen sollten dazu beitragen, den Wiederaufbau demokratischer Strukturen in Afghanistan sowie des Landes selbst zu ermöglichen.

Die militärische Mission ISAF, durchgeführt von Mitgliedern der Vereinten Nationen, übernahm unter anderem die Aufgabe, in dem durch Bürgerkrieg zerstörten Land für Sicherheit zu sorgen. UNAMA führte unter der Ägide der Vereinten Nationen in erster Linie zivile Unterstützungsaufgaben aus. Beide Missionen leiteten ihre Aufträge aus dem am 5. Dezember 2001 unterzeichneten sogenannten Bonner Vertrag<sup>2</sup> ab, der einen Fahrplan für die Zukunft Afghanistans enthielt. Ab 2003 war bei der Umsetzung des Auftrages der ISAF auch die NATO federführend involviert, sie kordinierte deren Durchführung und führte das Kommando.

Im Dezember 2014 wurde nach 13 Einsatzjahren die ISAF-Mission in Afghanistan mit einer feierlichen Zeremonie offiziell abgeschlossen.<sup>3</sup> Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen (im Folgenden: der Sicherheitsrat) begrüßte die Vollendung des im Dezember 2001 in Bonn begonnenen afghanischen Aufbau-

---

<sup>1</sup> „Kuh har qadar beland bāšad, bāz ham sare ħud rāh dārad.“

<sup>2</sup> Agreement On Provisional Arrangements In Afghanistan Pending The Re-Establishment Of Permanent Government Institutions, im Folgenden Bonner Vertrag, VN Dok. S/2001/1154.

<sup>3</sup> Nato beendet Isaf-Mission in Afghanistan, Süddeutsche Zeitung vom 28. Dezember 2014.

bzw. Übergangsprozesses und den Beginn einer neuen, auch „Inteqal“<sup>4</sup> genannten Phase, die Anfang 2015 begann.

Indes ist Afghanistan weit von einem funktionierenden Staat entfernt. 2016 rangierte das Land im UN-Index der menschlichen Entwicklung auf Platz 169 von 188, 2019 auf Platz 170.<sup>5</sup> Daher unterstützt UNAMA weiterhin, nunmehr parallel zur auf ISAF folgenden NATO-Mission Resolute Support, den zivilen Wiederaufbau.

Dennoch erlaubt die offizielle Beendigung des ISAF-Einsatzes zum Jahresende 2014 nunmehr eine Gesamtbetrachtung, bei der ISAF und UNAMA in den Gesamtkontext der Friedenssicherung durch Vereinte Nationen und NATO eingeordnet werden sollen. Dass die Kombination dieser beiden Missionsformen zur Bewältigung eines Konfliktes aus dem Rahmen fällt, belegen auch kritische Stimmen, die Afghanistan als „Experimentierfeld des Internationalen Konflikt- und Krisenmanagements“<sup>6</sup> oder als „Labor für Nation-Building“<sup>7</sup> bezeichnen.

Die vorliegende Arbeit will diese Eigenheiten des internationalen Afghanistanengagements aufzeigen, analysieren und in die Friedenssicherungspraxis der Vereinten Nationen sowie der NATO einbetten. Dafür werden außerdem neue Formen des Peace-Keeping in anderen Krisenherden dieser Welt zur Analyse herangezogen. Zugleich untersucht diese Arbeit die Auswirkungen des internationalen Engagements in Afghanistan im Hinblick auf die Rolle des Sicherheitsrates als des zentralen Organs der Vereinten Nationen für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit. So soll sie einen Beitrag zur Debatte um die Stärkung der Vereinten Nationen, insbesondere des Sicherheitsrates, bei der Durchführung von Friedensmissionen leisten.

## B. Gegenstand und Gang der Untersuchung

Gegenstand der vorliegenden Untersuchung sind die völkerrechtlichen Grundlagen des in dieser Arbeit als Gesamtheit begriffenen Afghanistaneinsatzes, seine Einordnung in die Friedenssicherungspraxis der Vereinten Nationen sowie

<sup>4</sup> Auf Dari und Pashtu, zwei der Landessprachen Afghanistans, bedeutet „Inteqal“ so viel wie „Übergabe“, s. *Gauster*, Krisenmanagement in Afghanistan, in: Feichtinger/Mückler/Hainzl/Jureković (Hrsg.), *Wege und Irrwege des Krisenmanagements: Von Afghanistan bis Südsudan*, 2014, S. 109.

<sup>5</sup> United Nations Development Programme, *Human Development Report 2016* und *Human Development Report 2019*, abrufbar unter <http://hdr.undp.org/en> (Abruf v. 18. Januar 2020).

<sup>6</sup> *Wagner*, *Lackmustest Afghanistan*, IMI Studie Nr. 11/2008, S. 3, abrufbar unter <http://www.imi-online.de/2008/09/16/lackmustest-afghanis/> (Abruf v. 18. Januar 2020).

<sup>7</sup> *Schmunk*, *Die Deutschen Provincial Reconstruction Teams*, SWP-Studie 2005/S 33, S. 8, abrufbar unter <https://www.swp-berlin.org/publikation/provincial-reconstruction-teams/> (Abruf v. 18. Januar 2020).

seine Bedeutung für die Rolle des Sicherheitsrates im Friedenssicherungssystem der Charta der Vereinten Nationen.

Zunächst liefert Kapitel 1 eine geraffte Darstellung des Afghanistankonfliktes und der politischen Entwicklungen, die zur Machtergreifung der Taliban sowie zum internationalen Eingreifen in den Konflikt geführt haben.

Die Missionen ISAF und UNAMA wirkten in Umstände hinein, die ihren Ursprung bereits weit vor den Anschlägen des 11. September 2001 haben. Daher ist auf die Entwicklungen vom Ende der Monarchie unter König Zahir Schah bis zur Unterzeichnung des Bonner Vertrages vom 5. Dezember 2001 als Grundlage zur Schaffung der ISAF und der UNAMA einzugehen. Lediglich am Rande wird die in Afghanistan ebenfalls agierende Operation Enduring Freedom (im Folgenden: OEF) behandelt, die sich die Bekämpfung des internationalen Terrorismus zum Ziel gesetzt hat.<sup>8</sup>

Außerdem werden die Entwicklungsstufen der Afghanistanmission angesichts des andauernden Widerstandes durch Aufständische aufgezeigt, ferner der durch die NATO in diesem Zusammenhang für ISAF vollzogene Strategiewechsel. Die Ereignisse werden bis zur Ablösung der ISAF-Mission durch die Operation Resolute Support nachgezeichnet.

Vor allem das militärische Engagement gab den internationalen Friedensbemühungen in Afghanistan eine besondere Prägung. Daher befasst sich Kapitel 2 mit der Untersuchung der militärischen Mission ISAF, die den größten und signifikantesten Teil des internationalen Afghanistanengagements ausmachte und zu Spitzenzeiten mit circa 150.000 Soldaten vor Ort präsent war.<sup>9</sup> Im Zentrum des Kapitels steht die Untersuchung der völkerrechtlichen Grundlagen für die Entsendung der militärischen Mission ISAF. Da mit den Vereinten Nationen und später mit der NATO zwei völlig unterschiedliche internationale Organisationen zur Umsetzung der ISAF-Mission beigetragen haben, sollen auch die völkerrechtlichen Grundlagen entlang dieser Trennungslinie von Vereinten Nationen und NATO untersucht und für beide Organisationen separat beleuchtet werden.

Der erste Teil des zweiten Kapitels untersucht auf der Ebene der Vereinten Nationen zunächst die völkerrechtlichen Grundlagen, die den Ausgangspunkt für die Stationierung ausländischer Truppen in Afghanistan bildeten. Anhand dieser Grundlagen soll eine völkerrechtliche Qualifikation der ISAF-Mission bzw. eine Einordnung in das militärische Handlungsspektrum der Vereinten Nationen vorgenommen werden.

---

<sup>8</sup> Zu völkerrechtlichen Fragen betreffend die Operation Enduring Freedom existiert eine umfangreiche Literatur. Exemplarisch kann auf *Stahn*, *International Law at a Crossroads? The Impact of September 11*, in: *ZaöRV* 62 (2002), 183–255, verwiesen werden.

<sup>9</sup> *Gauster*, *Krisenmanagement in Afghanistan*, in: Feichtinger/Mückler/Hainzl/Jureković (Hrsg.), *Wege und Irrwege des Krisenmanagements: Von Afghanistan bis Südsudan*, 2014, S. 96.

Der zweite Teil von Kapitel 2 befasst sich sodann mit dem Eingreifen der NATO. Die Kommando- und Kontrollübernahme der NATO über die ISAF-Mission wird im Spannungsfeld der Aufgabenwahrnehmung durch sogenannte Regionalorganisationen und die einzelnen Mitglieder der Vereinten Nationen untersucht. In der gebotenen Kürze werden die verschiedenen Beteiligungsmöglichkeiten nationaler wie regionaler Akteure aufgezeigt, um das Handeln der NATO auf seine Übereinstimmung mit den Vorgaben der Charta der Vereinten Nationen zu überprüfen.

Die Ergebnisse der Untersuchungen aus beiden Teilen von Kapitel 2 sollen in einem späteren Schritt als Anhaltspunkte für die Frage dienen, wie sich das internationale Afghanistanengagement auf die Rolle und die Bedeutung des Sicherheitsrates für die Sicherung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit ausgewirkt hat.

Auf die Untersuchung der völkerrechtlichen Grundlagen der militärischen Mission ISAF folgt in Kapitel 3 eine Einordnung der gesamten Afghanistanmission, bestehend aus ISAF und UNAMA, in den Kontext der Friedenssicherungspraxis der Vereinten Nationen. Diese Praxis hat sich seit den Anfängen der Vereinten Nationen bis in die heutige Zeit immer weiter entwickelt, wobei sowohl Aufgaben als auch Befugnisse von Friedensmissionen der Vereinten Nationen stetig ausgeweitet wurden. Die Völkerrechtslehre bezeichnet die Entwicklungsstufen der Friedenssicherungspraxis als Generationen bzw. als Generationenwandel. Dieser soll in Kapitel 3 dargestellt werden.

Anschließend sollen Parallelen, aber auch Unterschiede der Afghanistanmission zu den bekannten Generationsformen der Friedenssicherung ebenso wie zum aktuellen Engagement der Vereinten Nationen auf dem afrikanischen Kontinent aufgezeigt werden, um die Afghanistanmission im Generationengefüge der Friedenssicherungspraxis der Vereinten Nationen einzuordnen.

Außerdem soll die Konzeption der Afghanistanmission im Verhältnis zum Bericht des Generalsekretärs zum partnerschaftlichen Peace-Keeping vom April 2015<sup>10</sup> sowie zum Bericht der Vereinten Nationen zu Friedensoperationen<sup>11</sup> vom Juni 2015 (im Folgenden: Ramos-Horta-Bericht) beurteilt werden. Auch dies soll Aufschluss darüber geben, wie sich die Afghanistanmission in das bisherige Generationengefüge des Peace-Keeping fügt.

Abschließend werden in Kapitel 3 die Auswirkungen der afghanischen Friedenssicherungspraxis auf die Rolle des Sicherheitsrates im Friedenssicherungssystem der Charta der Vereinten Nationen untersucht. Dabei werden unter anderem die Risiken einer Kontrolleinbuße des Sicherheitsrates diskutiert. Ergänzend soll untersucht werden, inwieweit ein Eingreifen der NATO mit dem

---

<sup>10</sup> Partnering for peace: moving towards partnership peacekeeping, Report of the Secretary-General vom 01. April 2015, VN Dok. S/2015/229.

<sup>11</sup> Report of the High-level Independent Panel on Peace Operations on uniting our strengths for peace: politics, partnership and people, VN Dok. A/70/95 – S/2015/446.

Friedenssicherungssystem der Charta der Vereinten Nationen bzw. der hierin vorgesehenen zentralen Rolle des Sicherheitsrates bei der Sicherung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit vereinbar ist.

Zu guter Letzt wird die sich an das afghanische Handlungsmodell anschließende Friedenssicherungspraxis der Vereinten Nationen einer kritischen Würdigung unterzogen. Die untersuchten Missionen auf dem afrikanischen Kontinent sollen bei der Beurteilung der Frage helfen, ob der Sicherheitsrat willens und fähig ist, seinen Führungsanspruch bei Friedensmissionen der Vereinten Nationen durchzusetzen, oder ob er sich, allen guten Vorsätzen zum Trotz, immer weiter von seinen selbstgesteckten Zielen und völkerrechtlichen Vorgaben entfernt.



## Kapitel 1

# Entwicklung des Afghanistankonfliktes

### A. Politische Situation bis zur Machtergreifung der Taliban

2014 endete mit der ISAF eine Mission, die entsandt worden war, um zur Bewältigung der Krisensituation nach dem Sturz des Taliban-Regimes beizutragen. Dem Ende der Mission waren seit Jahrzehnten andauernde innerafghanische Konflikte vorausgegangen, die weder während noch nach Ende der Mission vollständig beigelegt werden konnten.

Afghanistan ist ein seit Langem zwischen extremen politischen und religiösen Sichtweisen hin- und hergerissenes Land, in dem sich die opponierenden Kräfte nicht auf eine gemeinsame Linie zur Lenkung des Landes einigen konnten. Vor allem kommunistisch und traditionalistisch islamisch orientierte Sichtweisen prallten immer wieder aufeinander, deren Vertreter lösten sich jeweils an der Macht ab.<sup>1</sup>

So wurde in den sogenannten „Goldenen Jahren“ unter der Herrschaft des Königs Zahir Schah von 1933–1973 eine politische und wirtschaftliche Modernisierung Afghanistans mit ausländischer Unterstützung sowie eine Öffnung des Landes in Richtung Westen angestrebt.<sup>2</sup> Allerdings gelang es dem König nicht, die Bevölkerung – vor allem in ländlichen Regionen, in denen der Fortschritt und die Öffnung wesentlich langsamer Einzug hielten – hinreichend in die politischen Prozesse einzubinden und die verschiedenen politischen Gruppierungen (Islamisten auf der einen Seite, Kommunisten auf der anderen) zu integrieren, wodurch er in großem Ausmaß an Einfluss und Anerkennung verlor.<sup>3</sup>

Diese Machteinbuße begünstigte den Regierungsputsch von 1973 durch Prinz Da'ud, einen Verwandten des Königs, der sich mit Unterstützung der Sowjetunion die Macht sicherte.<sup>4</sup> Allerdings verfolgte dieser seit 1975 eine auf Blockfreiheit ausgerichtete Außenpolitik und pflegte offene Kontakte, zum Bei-

---

<sup>1</sup> Rubin, *The Fragmentation of Afghanistan: state formation and collapse in the international system*, 1995, S. 82 ff.

<sup>2</sup> Schlagintweit, *Afghanistan als Staat im 20. Jahrhundert*, in: Chiari (Hrsg.), *Wegweiser zur Geschichte: Afghanistan*, 3. Aufl. 2009, S. 38 ff.

<sup>3</sup> Schlagintweit, *Afghanistan als Staat im 20. Jahrhundert*, in: Chiari (Hrsg.), *Wegweiser zur Geschichte: Afghanistan*, 3. Aufl. 2009, S. 42 ff.

<sup>4</sup> Rubin, *The Fragmentation of Afghanistan: state formation and collapse in the international system*, 1995, S. 58, 73; Schlagintweit, *Afghanistan als Staat im 20. Jahrhundert*, in: Chiari (Hrsg.), *Wegweiser zur Geschichte: Afghanistan*, 3. Aufl. 2009, S. 45.

spiel in die USA, weshalb die Unterstützung seitens der sowjetischen Führung schwand.<sup>5</sup> Schließlich konnte auch er das Land nicht einen, unter seiner Herrschaft bekämpften sich weiter die kommunistischen Kräfte und die Vertreter traditioneller afghanischer Gesellschaftsformen.<sup>6</sup>

Im April 1978 übernahm im Zuge der sogenannten „Saur“-Revolution<sup>7</sup> nach Ermordung Da'uds der Kommunist Mohammad Taraki gewaltsam dessen Amt.<sup>8</sup> Dies erschütterte das Land erheblich und führte zu landesweiten Kämpfen zwischen militanten islamischen Kräften und den kommunistischen Regierungstruppen,<sup>9</sup> die jeweils von außen durch unterschiedliche Länder unterstützt wurden.<sup>10</sup> Taraki verfolgte eine politische und ideologische Orientierung und Entwicklung des Landes nach sowjetischem Vorbild<sup>11</sup> und stieß mit seinen radikalen, per Dekret angeordneten Reformen (insbesondere einer von der Bevölkerung als ungerecht empfundenen Landreform) auf Widerstand.<sup>12</sup> Indes fanden religiöse Kräfte im Land immer mehr Anhänger, sodass auch Taraki mit massivem Widerstand gegen seine politische Agenda zu kämpfen hatte.

Die zunehmende Unterstützung und der Zulauf, den gerade die militanten religiösen Kräfte in Afghanistan erhielten, sowie interne Machtstreitigkeiten innerhalb der kommunistischen Führungselite führten dazu, dass auch Staatschef Taraki sich nicht lange an der Spitze halten konnte. Wie seinen Vorgänger Da'ud ereilte ihn das Schicksal eines gewaltsamen Sturzes und der Ermordung.<sup>13</sup>

<sup>5</sup> *Rubin*, *The Fragmentation of Afghanistan: state formation and collapse in the international system*, 1995, S. 74 f., 99.

<sup>6</sup> *Rubin*, *The Fragmentation of Afghanistan: state formation and collapse in the international system*, 1995, S. 102; *Schlagintweit*, *Afghanistan als Staat im 20. Jahrhundert*, in: Chiari (Hrsg.), *Wegweiser zur Geschichte: Afghanistan*, 3. Aufl. 2009, S. 45.

<sup>7</sup> „Saur“ (Persisch für Stier) wird von der Persisch sprechenden Bevölkerung Afghanistans zur Bezeichnung des zweiten Monats des iranischen Kalenders verwendet. In diesem Monat fand der Putsch statt und erhielt deshalb seinen Namen, vgl. *Maley*, *The Afghanistan Wars*, 2002, S. 26; *Rubin*, *The Fragmentation of Afghanistan: state formation and collapse in the international system*, 1995, S. 105.

<sup>8</sup> *Chiari*, *Der sowjetische Einmarsch in Afghanistan und die Besetzung von 1979 bis 1989*, in: ders. (Hrsg.), *Wegweiser zur Geschichte: Afghanistan*, 3. Aufl. 2009, S. 62; *Maass*, *National Reconciliation in Afghanistan. Conflict History and the Search for an Afghan Approach*, in: *Internationales Asienforum*, Vol. 37 (2006), 5–35 [15]; *Maley*, *The Afghanistan Wars*, 2002, S. 27.

<sup>9</sup> *Chiari*, *Der sowjetische Einmarsch in Afghanistan und die Besetzung von 1979 bis 1989*, in: ders. (Hrsg.), *Wegweiser zur Geschichte: Afghanistan*, 3. Aufl. 2009, S. 62.

<sup>10</sup> *Rubin*, *The Fragmentation of Afghanistan: state formation and collapse in the international system*, 1995, S. 109.

<sup>11</sup> *Rubin*, *Transitional justice and human rights in Afghanistan*, in: *International Affairs* 79 (2003), 567–581 [568].

<sup>12</sup> *Maley*, *The Afghanistan Wars*, 2002, S. 29.

<sup>13</sup> *Chiari*, *Der sowjetische Einmarsch in Afghanistan und die Besetzung von 1979 bis 1989*, in: ders. (Hrsg.), *Wegweiser zur Geschichte: Afghanistan*, 3. Aufl. 2009, S. 63; *Maley*, *The Afghanistan Wars*, 2002, S. 32.

Sein ebenfalls kommunistisch orientierter Nachfolger Hafisullah Amin versuchte seine Macht in zweifacher Hinsicht abzusichern, indem er einerseits die Zivilbevölkerung massiv und gewaltsam unterdrückte und andererseits ehemalige Vertraute seines Vorgängers Taraki entließ.<sup>14</sup> Diesen Mitarbeitern gewährte die Sowjetunion in ihrer Botschaft Unterschlupf, entzog sie so dem Zugriff Amins und brachte sie außer Landes.<sup>15</sup> Da sich Amin nicht wie sein Vorgänger auf den Rückhalt und die Unterstützung durch die Sowjetunion verlassen konnte, musste er sich angesichts der andauernden Konflikte mit religiösen Führern und militanten religiösen Kämpfern in viele Richtungen absichern und suchte, auch um sich des zu starken Einflusses der Sowjetunion zu entledigen, den Schulterschluss mit den USA.<sup>16</sup>

Diese offensichtliche westliche Ausrichtung eines kommunistischen Landes führte zu einem direkten Eingreifen<sup>17</sup> der Sowjetunion; es kam zum Einmarsch russischer Soldaten in Afghanistan (sog. „Zweite Saur-Revolution“).<sup>18</sup> Nach der sowjetischen sogenannten Breschnjew-Doktrin<sup>19</sup> sollte der Rückfall eines ehemals kommunistisch geführten Landes in eine westlich orientierte Staatsführung verhindert werden. Der Einmarsch sowjetischer Soldaten in Afghanistan 1979 leitete die fast ein Jahrzehnt andauernde Besatzungszeit Afghanistans durch die Sowjetunion ein. Staatschef Amin wurde ermordet.<sup>20</sup> An seiner Stelle übernahm der Kommunist Babrak Karmal als von der Sowjetunion eingesetzter Staatschef die Regierung.<sup>21</sup>

<sup>14</sup> *Maley*, *The Afghanistan Wars*, 2002, S. 32; *Rubin*, *The Fragmentation of Afghanistan: state formation and collapse in the international system*, 1995, S. 115.

<sup>15</sup> *Maley*, *The Afghanistan Wars*, 2002, S. 32.

<sup>16</sup> *Chiari*, *Der sowjetische Einmarsch in Afghanistan und die Besatzung von 1979 bis 1989*, in: ders. (Hrsg.), *Wegweiser zur Geschichte: Afghanistan*, 3. Aufl. 2009, S. 66; *Maley*, *The Afghanistan Wars*, 2002, S. 32; *Rubin*, *The Fragmentation of Afghanistan: state formation and collapse in the international system*, 1995, S. 111.

<sup>17</sup> Gerechtfertigt wurde der Eingriff durch die Sowjetunion mit der Behauptung, die afghanische Regierung habe die Intervention erbeten, vgl. *Dorronsoro*, *The Security Council and the Afghan Conflict*, in: *Lowe/Roberts/Welsh/Zaum* (Hrsg.), *The UN Security Council and War*, 2008, S. 455.

<sup>18</sup> *Chiari*, *Der sowjetische Einmarsch in Afghanistan und die Besatzung von 1979 bis 1989*, in: ders. (Hrsg.), *Wegweiser zur Geschichte: Afghanistan*, 3. Aufl. 2009, S. 68; *Rubin*, *The Fragmentation of Afghanistan: state formation and collapse in the international system*, 1995, S. 111.

<sup>19</sup> Nach dieser Doktrin sollen Eingriffe durch Staaten der sozialistisch geprägten Nationengemeinschaft in die inneren Angelegenheiten eines Staates, der dieser Gemeinschaft ebenfalls angehört, nicht gegen Völkerrecht verstoßen, soweit sie zum Zweck der Abwehr einer „Gegenrevolution“ erfolgen, vgl. *Steinberger*, *Sovereignty*, in: *Bernhardt* (Hrsg.), *EPIL IV*, 2000, S. 500–521 [514].

<sup>20</sup> *Schlagintweit*, *Afghanistan als Staat im 20. Jahrhundert*, in: *Chiari* (Hrsg.), *Wegweiser zur Geschichte: Afghanistan*, 3. Aufl. 2009, S. 45.

<sup>21</sup> *Chiari*, *Der sowjetische Einmarsch in Afghanistan und die Besatzung von 1979 bis 1989*, in: ders. (Hrsg.), *Wegweiser zur Geschichte: Afghanistan*, 3. Aufl. 2009, S. 63; *Maass*, *National Reconciliation in Afghanistan. Conflict History and the Search for an Afghan Ap-*

Die sowjetische Besetzung provozierte den von den islamisch orientierten sogenannten Mudschaheddin<sup>22</sup> geführten Widerstand gegen die Besatzer und gegen die von der Sowjetunion gestützte afghanische Regierung unter Babrak Karmal.<sup>23</sup> Gemeinsames Ziel der Mudschaheddin war während der sowjetischen Besatzungszeit eine wirksame Bekämpfung kommunistischen Gedankenguts und kommunistisch orientierter Methoden zur Modernisierung des afghanischen Staates (z. B. die Bildung eines afghanischen Zentralstaates). Außerdem verband sie das Gefühl, durch eine nicht-muslimische Besatzungsarmee im eigenen Land erniedrigt und in ihrer Kultur und Lebensweise sowie ihren Traditionen eingeschränkt zu werden.<sup>24</sup> Ausländische Regierungen wie beispielsweise der USA und Chinas unterstützten die Mudschaheddin mit dem Ziel, den durch die Besetzung bedingten sowjetischen Einfluss in Afghanistan zu untergraben.<sup>25</sup> Diese Einmischung anderer Staaten zum Zweck der Sicherung deren nationaler Interessen unterstreicht eindrucksvoll die internationale Dimension des afghanischen Konfliktes.<sup>26</sup>

Um dem andauernden Konflikt ein Ende zu setzen, wurden auf einer Konferenz am 14. April 1988 in der Schweiz die Genfer Afghanistan-Abkommen verabschiedet.<sup>27</sup> Vertragsparteien waren die USA, die Sowjetunion, Pakistan

---

proach, in: Internationales Asienforum, Vol. 37 (2006), 5–35 [15]; *Rubin*, The Fragmentation of Afghanistan: state formation and collapse in the international system, 1995, S. 122.

<sup>22</sup> Das aus dem Persischen stammende Wort „Mudschahed“ (Plural „Mudschaheddin“) bezeichnet im ursprünglichen Sinne jemanden, der einen sogenannten heiligen Krieg („Dschihad“) zu seiner eigenen Sache macht, um den Islam zu verbreiten oder zu schützen. Es wurde erstmals im Kontext der sowjetischen Besatzungszeit in Afghanistan verwendet und hat seither eine inhaltliche Veränderung dahingehend erfahren, dass es nunmehr als Oberbegriff für islamische Widerstandskämpfer dient. Vermehrt werden auch den Taliban nahe stehende Kämpfer von diesen als Mudschaheddin bezeichnet; vgl. *Chiari*, Der sowjetische Einmarsch in Afghanistan und die Besatzung von 1979 bis 1989, in: ders. (Hrsg.), Wegweiser zur Geschichte: Afghanistan, 3. Aufl. 2009, S. 66; *Maley*, The Afghanistan Wars, 2002, S. 59; *Mielke*, Der afghanische Bürgerkrieg, in: Chiari (Hrsg.), Wegweiser zur Geschichte: Afghanistan, 3. Aufl. 2009, S. 80.

<sup>23</sup> *Chiari*, Der sowjetische Einmarsch in Afghanistan und die Besatzung von 1979 bis 1989, in: ders. (Hrsg.), Wegweiser zur Geschichte: Afghanistan, 3. Aufl. 2009, S. 69; *Maass*, National Reconciliation in Afghanistan. Conflict History and the Search for an Afghan Approach, in: Internationales Asienforum, Vol. 37 (2006), 5–35 [16]; *Rubin*, The Fragmentation of Afghanistan: state formation and collapse in the international system, 1995, S. 122.

<sup>24</sup> *Chiari*, Der sowjetische Einmarsch in Afghanistan und die Besatzung von 1979 bis 1989, in: ders. (Hrsg.), Wegweiser zur Geschichte: Afghanistan, 3. Aufl. 2009, S. 69.

<sup>25</sup> *Chiari*, Der sowjetische Einmarsch in Afghanistan und die Besatzung von 1979 bis 1989, in: ders. (Hrsg.), Wegweiser zur Geschichte: Afghanistan, 3. Aufl. 2009, S. 62.

<sup>26</sup> Vgl. zur stets in die Unterstützung nationaler Kräfte einfließende Verfolgung eigener Interessen durch die USA und andere internationale Akteure *Rubin*, The Fragmentation of Afghanistan: state formation and collapse in the international system, 1995, S. 265 und *Maass*, National Reconciliation in Afghanistan. Conflict History and the Search for an Afghan Approach, in: Internationales Asienforum, Vol. 37 (2006), 5–35 [16].

<sup>27</sup> *Cryer*, The Fine Art of Friendship: *Jus in Bello* in Afghanistan, in: Journal of Conflict and Security Law 7 (2002), 37–83 [39]; *Chiari*, Der sowjetische Einmarsch in Afghanistan und

## Sachverzeichnis

- AFISMA 172–176  
Afghan ownership 148  
Agenda for Peace 84, 86, 121, 122 f.,  
125, 126, 192, 214  
Al-Qaida 14, 17, 26, 28, 71, 118, 147  
– in the Islamic Maghreb 169, 178  
Anerkennung, völkerrechtliche  
– eines Staates 76  
– einer Regierung 16, 76 f.  
– konkludent 76  
Autorisierung von Truppen 57–69  
– Auswahlermessen der autorisierten  
Mitgliedstaaten 66, 81  
– Definition 61 f.  
– Delegationsmodell 67  
– Entschließungsermessen der autori-  
sierten Mitgliedstaaten 66  
– Letztverantwortung/Letzverantwort-  
lichkeit des Sicherheitsrates 67 f., 200,  
204  
– Praxis des Sicherheitsrates 58–61  
– Sanktionscharakter 69  
– völkerrechtliche Grundlagen 62–69  
– zentrale Teilentscheidung des Sicher-  
heitsrates und ergänzende dezentrale  
Entscheidungen der Mitglieder 68
- Befugnisse/Kompetenzen des Sicherheits-  
rates 48, 196  
– generelle 48, 65, 196  
– geschriebene 48  
– spezielle 48, 65, 196  
– ungeschriebene 48, 53 f., 205  
Berichtspflicht einer Regionalorganisation  
100 f., 205, 206 f.  
Bernadotte-Fall 109  
Besatzung, sowjetische 9–11  
Beschluss des Sicherheitsrates 46, 65, 98,  
199, 204–205  
– Resolutionsform 46, 49, 51, 94 f., 147  
– Umsetzungspflicht 46, 65  
– Umsetzung in den geeigneten inter-  
nationalen Organisationen 90, 115 f.,  
118, 155  
BINUCA 165 f., 167, 191  
Bonner Vertrag 20, 24, 26, 28, 34–44, 73,  
75, 76, 77, 81, 119, 152, 219  
– Regelungsinhalt 34–36, 73, 75, 148  
– Rechtsnatur 36–44, 77, 119, 219  
Bosnien-Herzegowina 60, 89, 156–160,  
196, 216  
– Engagement des Sicherheitsrates 157–  
159  
– politische Situation 156 f.  
Brahimi-Bericht/Brahimi-Kommission  
124–126, 131, 132, 183, 192, 214  
Breschnjew-Doktrin 9  
Bündnisfall 102–104, 108
- Capstone Doctrine 56, 57, 126 f.  
Certain Expenses-Fall 51, 52, 64  
consent of the parties 55, 72, 124  
Counterinsurgency-Doktrin/COIN-  
Doktrin der NATO 28 f., 209, 210
- de facto-Regime 16, 38, 73  
Delegation völkerrechtlicher Befugnisse  
67 f., 200, 202, 203  
Demokratische Republik Kongo 183–189  
– Engagement des Sicherheitsrates 185–  
188  
– politische Situation 184 f.  
Department of Peacekeeping Operations  
51, 126  
dezentrale Rechtsdurchsetzung, *siehe*  
Autorisierung von Mitgliedstaaten  
doctrine of attributed powers, *siehe* Prin-  
zip der begrenzten Ermächtigung

- domaine réservé 109, 189  
 double track approach 152–154  
  
 effet utile 109  
 (Emergency) Loya Jirga 20, 23, 24, 35, 77, 145  
 Empfehlung des Sicherheitsrates, *siehe* Maßnahme des Sicherheitsrates  
 enforcement measures, *siehe* Zwangsmaßnahme  
 Ermächtigung 56, 62 f., 66, 67, 70, 78, 88, 93–95, 97, 111, 112 f., 125, 132, 146, 147, 198, 206 f., 212, 215, 219  
 – blankoscheckartig 59, 200  
 – konkludent 93, 94, 95  
 Ermächtigungsvorbehalt des Sicherheitsrates 88, 94, 208  
 Ermessensspielraum des Sicherheitsrates 47, 48, 49, 116  
  
 first responder-Missionen 193, 217  
 Force Conjointe des Etats du G5 Sahel (FCG5S) 177  
 franchising system 198  
 Friedensbedrohung 47, 48, 62, 66, 158, 215  
 – bei innerstaatlichen Konflikten 47  
 – bei Postkonfliktzenarien 47 f.  
 – bei zwischenstaatlichen Konflikten 47  
 Friedensbegriff, negativer 47  
 Friedensbruch 47  
 Friedenstruppen, *siehe* Peace-Keeping  
 – Kernelemente 55 f.  
 Friedensvertrag 36  
 – von Dayton 60, 157, 158, 159  
 – von Libreville 166  
  
 geeignete internationale Einrichtung 90, 116 f., 118, 119, 120, 155  
 Generalstabsausschuss 207, 220  
 Generalversammlung der Vereinten Nationen 51, 53, 54, 126  
 – Uniting for Peace-Resolution 54  
 Genfer Afghanistan-Abkommen 10  
 Gewaltanwendung zum Zweck der Selbstverteidigung, *siehe* non-use of force except in self-defence  
 Golfkonflikt 58, 63, 201  
  
 Governors Island Agreement 60  
  
 hybride Friedensmission 129, 146  
  
 IFOR 60, 158, 159  
 impartiality 55, 124, 188  
 implied powers-Lehre 52, 63, 109  
 Inanspruchnahme einer Regionalorganisation durch den Sicherheitsrat 88–93, 99, 100, 206, 219  
 Individuum  
 – Mediatisierung des Individuums im Völkerrecht 43  
 – Vertragsschlusskompetenz 43  
 Inter-Governmental Authority on Development/IGAD 181, 182  
 INTERFET 139, 153  
 internationale Einrichtung/Organisation 100, 108 f., 113, 152  
 Internationaler Gerichtshof 48, 51, 52, 196  
 – Bernadotte-Fall 109  
 – Certain Expenses-Fall 51, 52, 64  
 – Namibia-Fall 48, 64, 196  
 – Nicaragua-Fall 189  
 Intervention auf Einladung 176  
 Interventionsbrigade 187–190, 191, 214  
 Interventionsverbot, völkerrechtliches 71, 132, 189, 190  
 ISAF-Mission 1, 3, 21, 24–27, 29, 33 f., 44 f., 48, 51, 57, 69, 70–81, 82, 89, 93–95, 98 f., 101, 121, 145–150, 150–152, 197 f., 201, 205, 207 f., 209, 211 f., 213, 219  
 – völkerrechtliche Grundlagen 33–81  
 – Aufgaben 21 f.  
 – Einsatzgebiet 21, 25, 26, 90, 147  
  
 KFOR 140  
 Kompetenz-Kompetenz 108  
 Konflikt  
 – innerstaatlich 47  
 – zwischenstaatlich 47  
 Kongokrieg, erster 184  
 Koreakrieg 58  
 Krisenreaktionseinsatz der NATO  
 – Definition 104 f.  
 – Entstehungsgeschichte 105–107  
 – völkerrechtliche Grundlage 107–110

- Lead-Nation 22, 25, 78, 98
- Liberia
- Engagement des Sicherheitsrates 161–164
  - politische Situation 160 f.
- light footprint approach 24, 28, 79, 150, 160, 214
- Mali
- Engagement des Sicherheitsrates 170–176
  - politische Situation 168–170
- Mandat des Sicherheitsrates 44 f., 46, 68, 89, 111, 124, 125, 132 f., 161, 195
- Maßnahme der Regionalorganisation
- militärische Maßnahme 96, 97, 98
  - nicht-militärische Maßnahme 96, 97, 98
  - Sonderabkommen mit den Vereinten Nationen 99 f., 102
  - Zwangsmaßnahme 89, 91–93, 95–98, 99, 101, 102, 115
- Maßnahme des Sicherheitsrates
- Einverständnis des betroffenen Staates 50 f., 52, 60, 65, 68 f., 72, 77, 98, 124, 134, 150, 195 f.
  - Empfehlung nach Art. 39 der Charta 46, 48, 54
  - Friedenstruppen 51–57, 74, 77, 78, 80, 121–133, 142, 143, 165, 172, 173, 178, 182, 183, 188–190, 214, 215, 216
  - Kapitel VI  $\frac{3}{4}$  Maßnahme 131
  - Kapitel VI  $\frac{1}{2}$  Maßnahme 128
  - militärische Maßnahme 46, 116
  - nicht-militärische Maßnahme 46
  - Zwangscharakter/Sanktionsgedanke 50, 69, 98
  - Zwangsmaßnahme 15, 49–51, 56, 63, 65, 68 f., 70 f., 79, 119, 123, 128, 131, 142, 189, 199, 207, 215
- Minderheitenschutz, völkerrechtlicher 41
- MINUSMA 175, 177, 178, 191, 213, 214
- MONUSCO 54, 186, 187, 188, 190, 191, 213
- Mudshaheddin 10, 11, 12, 13, 14, 16, 40, 149
- Multidimensionalität/Multifunktionalität einer Friedensmission 57, 145, 171
- Namibia-Fall 48, 64, 196
- NATO
- Beistandspflicht 17, 84
  - Bündnisfall 102–104, 108
  - COIN-Strategie 28 f., 209, 210
  - Krisenreaktionseinsatz 104–115, 118, 119, 208
  - Neues Strategisches Konzept von 1999 84, 104, 105, 106, 110, 112, 113, 117, 208
  - Neues Strategisches Konzept von 2010 107, 211
  - Ratsbeschluss 103, 114, 119, 120
  - Umfassende politische Leitlinie von 2006 82, 107, 119, 120, 219
  - Verteidigungsbündnis 85, 105, 208, 209
- Neutral Intervention Force 187
- Neutralität 55, 126, 130
- Nicaragua-Fall 189
- non-use of force except in self-defence 56, 124
- Nordallianz 15, 16, 18, 19, 43, 40, 74, 76
- Okkupation/Besatzung 10, 19, 29, 4
- Operation Alba 61
- Operation Desert Storm 59
- Operation Enduring Freedom 3, 17, 103
- Operation Resolute Support 2, 3, 21, 30, 145
- Opération Serval 176 f.
- Peace-Keeping
- dritter Generation 127, 130–133, 135, 142, 143, 146, 148, 155
  - dynamische Auslegung der Prinzipien des Peace-Keeping 124 f., 126, 131
  - erster Generation 127–129, 133, 141, 145, 185, 216, 217
  - fünfter Generation 154–156, 195, 196, 197, 205, 213, 216, 218, 220
  - Kernelemente 55
  - partnerschaftliches 4, 121, 194, 195, 196, 203, 217, 218, 220
  - robustes Mandat 49, 56, 62, 79, 125, 132, 146, 147, 155, 161, 186, 194, 195
  - vierter Generation 133–141, 143, 148, 150, 153, 154, 155, 156, 215, 216

- zweiter Generation 129 f., 133, 134, 142, 145, 146, 155, 159, 167, 172, 217
- Peace-Keeping-Mission
  - völkerrechtliche Voraussetzungen 55–57
- principle of specialty, *siehe* Prinzip der begrenzten Ermächtigung
- Prinzip der begrenzten Ermächtigung 108
  
- Rabbani, Burhannuddin 12, 13, 38 f., 73, 75, 76
- Ramos-Horta-Bericht 55, 154, 191–195, 217
- Regionalorganisation nach Kapitel VIII der Charta 82–102, 114, 115, 203, 205 f.
  - Außengerichtetheit 85 f.
  - Berichtspflicht 100 f., 205, 206 f.
  - Binnengerichtetheit 85
  - Ermächtigung durch den Sicherheitsrat 93–95, 97, 206 f.
  - Handeln außerhalb des Bündnisgebietes 82, 90, 91, 115, 203
  - Handeln innerhalb des Bündnisgebietes 90, 91, 92
  - Inanspruchnahme durch den Sicherheitsrat 88, 89–93, 99, 100, 206, 219
  - kollektives Sicherheitssystem 85
  - konkludente Ermächtigung 93, 94, 95
  - Regionalität 84–86
  - Schutz der Mitglieder nach innen 85
  - Schutz vor Angriffen von außen 85 f.
  - Sonderabkommen zwischen Regionalorganisation und Vereinten Nationen 99 f., 102
  - Vereinbarkeit mit Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen 87
  - Verteidigungsbündnis 85, 105, 208, 209
  - Zwangsmaßnahme einer Regionalorganisation 89, 91–93, 95–99, 101, 102, 115
- Regional Protection Force 182, 183, 191, 214
- Responsibility to Protect/R2P 53
- reverse veto 201
- robustes Mandat 49, 56, 62, 79, 125, 132, 146, 147, 155, 161, 186, 194, 195
- Rules of Engagement 132, 205
  
- Saur-Revolution 8
  - zweite Saur-Revolution 9
- Selbstbestimmungsrecht, völkerrechtliches 40–42, 75, 144
- Selbstverteidigung 17, 56, 102–104, 114, 124, 125, 128, 132, 147, 208
  - individuelle 17, 102, 103, 114
  - kollektive 17, 82, 102, 103, 104, 114, 208
- Sicherheitsrat der Vereinten Nationen
  - generelle Befugnisse 48, 65, 196
  - (Haupt-)Verantwortung für die Wahrung des Weltfriedens 45, 46, 48, 53, 54, 64, 65, 69, 112, 189, 198, 199, 206, 208, 211, 212, 213, 218, 221
  - spezielle Befugnisse 48, 65, 196
  - Subsidiarität militärischer Maßnahmen 49
  - Vetorecht der Ständigen Mitglieder 54, 198
- Sonderabkommen 49, 50, 52, 57, 58, 63, 64, 71, 99, 100, 102, 115, 119, 207
- Souveränität der Staaten, völkerrechtliche 40
- Stabilisierungseinsatz 173, 215
- State-Building 57, 129, 134
- Südrhodesienkonflikt 58
- Südsudan 156, 178–183, 188, 191, 213, 214, 215, 220
  - Engagement des Sicherheitsrates 181–182
  - politische Situation 178–181
- sunset clause 200
- Supplement to an Agenda for Peace 123 f., 192, 210, 214
  
- Taliban
  - Begriff 13
  - Machtergreifung 13
- two track approach 153
  
- Übergangsverwaltungsmission 135–141, 143, 144, 149, 153
- UNAMA 1, 2, 22–24, 25, 35, 146, 148, 149, 152, 154, 197
- UNFICYP 128, 141
- Uniting for Peace-Resolution 54

- universelles Gewaltverbot 62, 97, 112–117, 215
  - Ausnahmen 114, 115, 215
  - Definition 112 f.
- UNMIBH 159
- UNMIK 140, 149
- UNMIS 179
- UNMISS 179, 181, 182, 183, 191, 213
- UNOL 160, 163, 164, 191
- UNOM 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 191
- UNOSOM II 133
- UNPROFOR 156, 159
- UNTAC 137 f.
- UNTAET 136, 139, 149, 150, 153
- UNTAG 130, 146, 216
- unterschiedslose Mandatsanwendung gegenüber jedermann, *siehe* impartiality
  
- Verteidigungsbündnis 85, 105, 208, 209
- Völkerbundrat 46
- völkerrechtliche Anerkennung
  - einer Regierung 16, 76 f.
  - eines Staates 76
  - konkludent 76
- Vertrag
  - Bonner Vertrag 20, 24, 26, 28, 34–44, 73, 75, 76, 77, 81, 119, 152, 219
  - völkerrechtlicher 37, 83 f., 100, 119
  - Vertragsschluss 37, 83 f.
  - Vertrag von Islamabad 13, 38
  - Vertrag von Peshawar 12, 38
- Vetorecht 54, 198
  
- völkerrechtliches Offenkundigkeitsprinzip 38, 39
- völkerrechtliches Selbstbestimmungsrecht 40–42, 75, 144
  - äußeres 40 f.
  - inneres 41
- völkerrechtliches Vollmächtsprinzip 39
- Völkerrechtssubjekt 37, 43, 44, 81, 83, 116
  - abgeleitet 43 f.
  - originär 37 f.
  - partiell 43 f.
  
- Waffenstillstandsabkommen 56, 77, 123, 128, 161, 163, 164, 185
  - von Accra 161
  - von Lusaka 185
- Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge 38 f.
  
- Zentralafrikanische Republik 165–168, 191, 193, 194, 195, 196, 216, 219, 220
  - Engagement des Sicherheitsrates 166–168
  - politische Situation 165 f.
- Zwangsmaßnahme
  - des Sicherheitsrates 15, 49–51, 56, 63, 65, 68 f., 70 f., 79, 119, 123, 128, 131, 142, 189, 199, 207, 215
  - einer Regionalorganisation 89, 91–93, 95–99, 101, 102, 115
  - Subsidiarität, *siehe* Subsidiarität militärischer Maßnahmen